



Gemeinde Hindelbank

georegio
atelier für raumentwicklung

Revision Ortsplanung, Phase 1

Festlegung Gewässerraum
Änderung Art. 13, 56a und 61a BauR

Stand: öffentliche Auflage

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 25.06.2018 bis 31.07.2018
Kantonale Vorprüfung vom 17.01.2019
Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Hindelbank, den

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am

bisher

- Art. 13 Raumsicherung der Gewässer
- 1) Die Raumsicherung der Gewässer verfolgt folgende Ziele:
 - a) die Sicherung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktion eines Gewässers;
 - b) die Erhaltung und Aufwertung von naturnahen Uferbereichen;
 - c) die ökologische Vernetzung entlang der Gewässer.
 - 2) Wo nicht durch eine Grünzone oder Gewässerbaulinie ein grösserer Abstand festgelegt ist, gelten entlang der Gewässer (auch für eingedohlte) für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) folgende Bauabstände:

Natürliche Sohlenbreite	Bauabstand für Tiefbauten und Anlagen	Bauabstand für Hochbauten
Bis 2m	5m	8m
2 bis 5m	7m	10m
5 bis 10m	11m	14m

neu

- Art. 13 BauR Gewässerraum
- 1) Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - die natürliche Funktion der Gewässer;
 - Schutz vor Hochwasser;
 - Gewässernutzung.
 - 2) Der Gewässerraum ist als Überlagerung im Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren festgelegt.¹
²

¹ Siehe Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang III

² Bei Gewässern ohne Gewässerraum (Gewässer im Wald, eingedohlte Gewässer) gilt Art. 39 WBV.

bisher

- 3) Messpunkt für den Bauabstand ist der weitgehend vegetationsfreie Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie).
- 4) Sofern keine Interessen entgegenstehen, kann die Baubewilligungsbehörde für folgend Bauten und Anlagen den Abstand herabsetzen, sofern dadurch die Ufervegetation und der 3 m breite Pufferstreifen nicht beeinträchtigt werden:
 - a) standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein öffentliches Interesse besteht;
 - b) Erneuerung, Umbau und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen; für den Wiederaufbau gilt der Art. 82 BauG;
 - c) belagsfreie Fuss-, Wander- und Unterhaltswege;

neu

- 3) Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.³ In den als dicht überbaut gekennzeichneten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁴
- 4) Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

³ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁴ Siehe Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Für weitere Gebiete kann die Beurteilung «dicht überbaut» im Baubewilligungsverfahren geprüft werden.

bisher

neu

- d) saisonale Zäune ausserhalb der Ufervegetation, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen;
 - e) punktuelle einfache und öffentlich zugängliche Infrastruktureinrichtungen, wie Sitzbänke, Feuerstellen und andere öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen;
 - f) Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.
- 5) Im Übrigen gilt für Bauten an Gewässern der Art. 48 Wasserbaugesetz (10 Meter Abstand ab oberer Böschungskante).

–

Art. 56a

Gefahrengebiete

- 1) Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan festgehalten.
- 2) Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung wird empfohlen eine Voranfrage einzureichen. Die Baubewilligungsbehörde muss in diesen Gebieten zur Beurteilung der Baugesuche die kantonalen Fachstellen beiziehen.
- 3) Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung ("gelbes Gefahrengebiet") wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 56a

- 1) Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. Die Gefahrengebiete sind im **Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren** festgehalten.

2) *unverändert*

3) *unverändert*

Inkrafttreten - -

Art. 61a

Diese Änderung des Baureglements und der Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird der Zonenplan Naturgefahren vom 11.01.2013 aufgehoben.

Anhang III

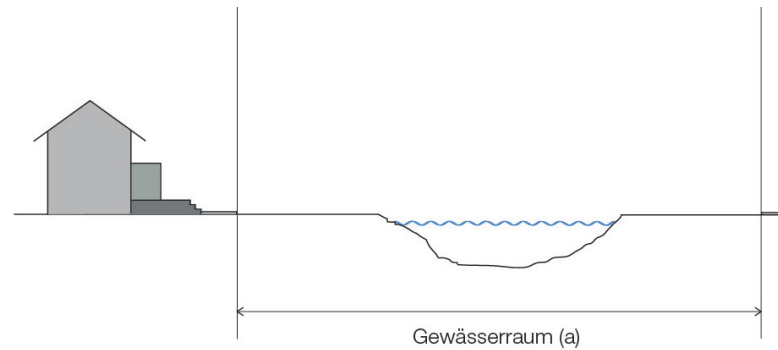
Graphische Darstellungen

bisher

neu

Art. 13 Gewässerraum

Gewässerraum offene Gewässer



Gewässerraum eingedolte Gewässer

